

Entscheidungen Jurisprudence

1. Verfassungs- und Verwaltungsrecht / Droit constitutionnel et administratif

1.3. Grundrechte / Droits fondamentaux

(1) Nichtbestehen der Anwaltsprüfung. Einsicht in die Prüfungsakten anderer Kandidaten (Art. 4 Abs. 1 BV); Substantiierungslast bei staatsrechtlichen Beschwerden.

Bundesgericht, II. öffentlichrechtliche Abteilung, 13.9.1995, X. c. Anwaltsprüfungskommission des Kantons Luzern, Obergericht (2P.444/1994), staatsrechtliche Beschwerde.

Zusammenfassung des Entscheides:

Die Beschwerdeführerin X. legte dreimal erfolglos die schriftliche Anwaltsprüfung im Kanton Luzern ab. Jedesmal wurde die Arbeit im Staats-/Verwaltungsrecht durch die Expertin Dr. Y. als ungenügend bewertet. Gegen diese letzte Nichterteilung des Anwaltspatentes erhebt X. beim Bundesgericht eine staatsrechtliche Beschwerde wegen Verletzung von Art. 4 BV durch die Anwaltsprüfungskommission.

Bemerkungen:

1. Das Bundesgericht erhält erneut Gelegenheit, das schon mehrfach zum Thema erhobene Luzerner Anwaltsexamen (vgl. BGE 118 Ia 488 und dazu AJP/PJA 1993 855 ff. oder Urteil vom 23.2.1993, AJP/PJA 1994 91 ff., nicht amtlich publiziert) zu beurteilen. Das Urteil bestätigt die bisherige Rechtsprechung zum Recht auf Akteneinsicht, ohne freilich die Besonderheiten eines Prüfungsverfahrens zu verkennen. Im folgenden werden nur der Punkt des Rechts auf Akteneinsicht und die damit zusammenhängenden Fragen besprochen.

2. Die Beschwerdeführerin hatte Einsicht auch in die Arbeiten der andern Kandidaten verlangt, um eine allfällige Ungleichbehandlung feststellen zu können. Diese hatte sie vermutet, nachdem die übrigen Kandidaten aufgrund deren mündlichen Angaben offenbar dieselbe oder eine ähnliche Lösung wie sie dargelegt hatten. Nach ständiger bundesgerichtlicher Praxis erstreckt sich das Akteneinsichtsrecht nach Art. 4 BV auf alle für den Entscheid wesentlichen Akten (E. 2a). Es fragt sich, ob ein Anspruch darauf besteht, die Prüfungsunterlagen der übrigen Kandidaten einzusehen. Das Bundesgericht führte dazu aus: "Unvermeidlicherweise fliesst in eine Prüfungsbewertung zwar auch eine vergleichende Beurteilung aller Kandidaten ein. Daraus kann aber nicht gefolgert werden, dass ein solcher Quervergleich die Grundlage sei für den Entscheid über die einzelnen Arbeiten." Deshalb gehörten die Arbeiten anderer Kandidaten nicht zu den relevanten Akten. Dies sei ferner aus Gründen der Praktikabilität und des Persönlichkeitsschutzes geboten.

3. Die Begründung überzeugt nicht ganz. In der Prüfungspraxis spielt sowohl bei mündlichen als auch bei schriftlichen Arbeiten der Quervergleich eine entscheidende Rolle. Es geht weniger um eine grundsätzliche Eignung oder Nichteignung, die im Grunde genommen gar nicht

prüfbar ist, als vielmehr um eine relative Eignung, die durch den Vergleich mit den andern Kandidaten zustande kommt. Für diese Sichtweise sprechen die konstanten Durchfallquoten an vielen Universitäten und bei den Anwaltsprüfungskommissionen: Es sind *relative Anforderungen*, die grundsätzlich von den *vergleichsweise besseren Kandidaten* bewältigt werden. In dem Sinne gehören die Prüfungen der andern Kandidaten jedenfalls dann zu den relevanten Akten, wenn Verdacht auf eine Ungleichbehandlung besteht. Möglicherweise hatte die Beschwerdeführerin ihre Verdachtspunkte zu pauschal formuliert — dies geht jedenfalls nicht aus dem Urteil hervor —, wenn sie jedoch allein gestützt auf mündliche Auskünfte anderer Kandidaten angeben kann, dass eine scheinbar gleiche Lösung anderer Kandidaten als genügend gewertet wurde, so muss ihr auch Einsicht in die einzelnen von ihr benannten Prüfungsarbeiten anderer Kandidaten gewährt werden. Der Fall zeigt eindrücklich, dass vor dem Bundesgericht auf eine genügende Substantiierung des massgeblichen Beschwerdepunktes zu achten ist. Ein in diesem Sinne begründetes und erweitertes Akteneinsichtsrecht liesse die Praktikabilität des Prüfungsverfahrens unberührt, weil sich die Prüfungsarbeiten im Zeitalter des Kopierers ohne übermässigen Aufwand zugänglich machen lassen. Darüber hinaus bestehen an der genügenden Prüfungsarbeit anderer Kandidaten keine Persönlichkeitsrechte, die eine Geheimhaltung erforderten.

4. Das Bundesgericht tritt im übrigen auf die "appellatorische Kritik" der Beschwerdeführerin zu Recht nicht ein, da dadurch nicht die Verletzung anderer verfassungsmässiger Rechte geltend gemacht wird. Diese appellatorische Kritik macht gleichwohl auf ein rechtspolitisches Problem aufmerksam: Etliche Kantone, wie etwa Luzern, sehen innerkantonale kein Rechtsmittel gegen Entscheide der Anwaltsprüfungskommissionen vor. Diese Entscheide sind für die Betroffenen von einer grossen wirtschaftlichen und persönlichen Tragweite, wenn der Vorbereitungsaufwand in Betracht gezogen wird. Deshalb sollten die Kantone unbedingt ein Rechtsmittel an eine zweite, unabhängige kantonale Instanz vorsehen. Sie würden damit nicht nur ihre eigene Rechtspflege stärken, sondern zugleich auch das Bundesgericht wirksam entlasten. Rechtlich gesehen sind die Kantone freilich frei, da weder Art. 98a OG noch Art. 6 Abs. 1 EMRK in Anwaltsprüfungssachen ein derartiges Rechtsmittel fordert. Einzig *in bezug auf Rechtsfragen* (z.B. Willkür, Ermessensüberschreitung oder Verfahrensfehler) verlangt Art. 6 Abs. 1 EMRK ein Rechtsmittel, weil es sich um eine Berufsausübungsbewilligung handelt (vgl. Urteil *van Marle*, Publications de la Cour européenne des Droits de l'Homme, Série A, vol. 101, § 35). Hätte die Beschwerdeführerin ihre Rügen in dieser Hinsicht genügend substantiiert, so wäre noch zuzüglich die Berufung auf die Garantien des Art. 6 EMRK möglich geworden.